

## Besondere Verkaufsbedingungen der VANDEN AVENNE COMMODITIES n.v.

**1) Geltungsbereich:** Die folgenden besonderen Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Naamloze Venootschap Vanden Avenne Commodities (AG), mit Sitz in 8500 Kortrijk (Belgien), Engelse Wandelring 2-F3, MwSt.-IdNr.: BE 0402.763.301 (im Nachstehenden "VDA" genannt) als Verkäufer und dem Kunden als Käufer.

Die Hauptaktivität von VDA umfasst Handel und Vertrieb von pflanzlichen Rohstoffen (im Nachstehenden "Produkte" genannt). VDA verkauft ausschließlich an Geschäftskunden. Wenn der Kunde meint, dass er nicht als gewerblicher Käufer betrachtet werden kann, muss er VDA im Voraus ausdrücklich davon in Kenntnis setzen. Die Verkaufsverträge mit Kunden können mit Hilfe eines Maklers, der den Vertrag auf der Grundlage einer von VDA erteilten Vollmacht vermitteln und abschließen soll, abgeschlossen werden, vorbehaltlich ausdrücklicher Verbesserungen seitens VDA innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des Maklers, dass der Vertrag abgeschlossen wurde.

Mit der Bestellung/dem Kauf erklärt der Kunde, dass er die vorliegenden Bedingungen von VDA zur Kenntnis genommen hat und erkennt ihre Geltung an. Die vorliegenden Bedingungen gelten als Standardhandelsverträge von Vereinigungen oder Gesellschaften, die im Sektor der pflanzlichen Rohstoffe angewandt werden, als allgemein gültige Bedingungen des Sektors anerkannt werden (je nach Art der Produkte, die Gegenstand des Geschäftes sind), in der Region, in der das Geschäft mit dem Käufer getätigt wird, anwendbar sind, ausdrücklich im Angebot / in der Auftragsbestätigung erwähnt werden und somit dem Kunden bekannt sind und von ihm akzeptiert werden. Sollten die branchenüblichen Bedingungen den vorliegenden Bedingungen entgegenstehen, so gelten nur die Letzteren. Die vorliegenden Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor den Bedingungen des Kunden, auch wenn in den Letzteren erwähnt wird, dass sie die einzigen gültigen Bedingungen sind.

VDA behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit anzupassen oder abzuändern. Der Kunde hat die Bedingungen regelmäßig einzusehen.

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein sollten oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit einer Bestimmung werden VDA und der Kunde im Rahmen des Möglichen und nach Treu und Glauben verhandeln, um die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung, die dem Sinn der vorliegenden Bedingungen entspricht, zu ersetzen.

Die Tatsache, dass VDA es unterlässt, die strenge Anwendung einer der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen zu fordern, kann nicht als ein stillschweigender Verzicht auf die Rechte, die VDA kraft dieser Bedingungen erworben hat, betrachtet werden und hindert VDA nicht daran, später die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu fordern.

**2) Angebot:** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Angebote von VDA freibleibend und stellen sie lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, Produkte zu kaufen oder eine Bestellung aufzugeben.

Ein Angebot gilt nur für den spezifischen Auftrag, auf den es sich bezieht, und gilt somit nicht automatisch für künftige ähnliche Aufträge. Angebote gelten nur für die Produkte und für die Dauer, die ausdrücklich im Angebot erwähnt werden.

Alle in Form von Produktblättern oder auf andere Weise im Angebot erwähnten Produktinformationen basieren nur auf aktuellen Informationen, werden ohne vertragliche Zusicherung seitens VDA mitgeteilt und befreien den Kunden keineswegs von seiner Pflicht, sich selbst Informationen und Beratung zu holen.

**3) Zustandekommen:** Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher oder elektronischer Bestätigung der Bestellung eines Kunden durch eine Person, die berechtigt ist, VDA zu verpflichten (durch ein zuständiges Personalmitglied von VDA und/oder einen bevollmächtigten Makler, vgl. Art. 1) zustande, vorbehaltlich Verbesserungen seitens VDA innerhalb von 24 Stunden (vgl. Art. 1). Eventuelle nach dem Zustandekommen des Vertrages vorgenommene Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages, u. a. in Bezug auf die Zahlungsbedingungen, die bestellten Produkte und die Ausführungsfristen), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und der VDA.

Wird ein Kauf vor der Lieferung ganz oder teilweise vom Kunden rückgängig gemacht, so behält sich VDA das Recht vor, dem Kunden einen Schadensersatz gemäß den relevanten allgemein geltenden Bedingungen des Sektors zu berechnen.

**4) Preis:** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden alle Preise in der im Kundenauftrag / in der Bestellung des Kunden angegebenen Währung angegeben und verstehen sie sich ohne MwSt. und eventuelle Liefer-, Versand- oder andere Verwaltungskosten.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Klausel in den branchenüblichen Bedingungen, denen VDA ausdrücklich Vorrang einräumt, oder vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und VDA, werden die Produkte immer zu den Preisen, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kaufs gelten, verkauft.

Insoweit die Preise basieren auf den geltenden staatlichen Gebühren, Transportkosten (z. B. anwendbare Wasserzuschläge), Versicherungsprämien und/oder anderen Kosten hat VDA im Fall einer Erhöhung oder Senkung eines oder mehrerer dieser Preisfaktoren das Recht, ihre Preise dementsprechend und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Normen zu erhöhen bzw. zu senken.

**5) Lieferung:** Die angegebenen Lieferfristen gelten annähernd. Ausßer bei arglistiger Täuschung seitens VDA kann die Nichteinhaltung der angegebenen Lieferfrist kein Grund für einen Schadensersatz oder eine Auflösung des Vertrages zu Ungunsten von VDA sein.

VDA behält sich jederzeit das Recht vor, die bestellte Menge an Produkten mit einer Toleranz von 5 % zu liefern.

Wenn die Bestellung geändert wird, sind die ursprünglich angegebenen Lieferfristen automatisch aufgehoben. VDA haftet keinesfalls für Verzögerungen, die infolge des Verzugs von Lieferanten, dem Kunden und/oder anderen Dritten entstanden sind. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist durch VDA befreit den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen. VDA behält sich das Recht vor, bei jeder Bestellung Teillieferungen vorzunehmen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von den Parteien vereinbart wurde, werden die Produkte ab Werk (Incoterms® 2010 - Ex Works) zum Zeitpunkt und am Ort, wo die Produkte verladen werden, geliefert. Die eventuellen Kosten für die Entgegennahme der Produkte gehen immer zu Lasten des Kunden. Selbstabholung erfolgt immer auf Kosten und Gefahr des Kunden und am von VDA angegebenen Zeitpunkt und Ort. Die eventuellen zusätzlichen Kosten für die Entgegennahme der Produkte gehen immer zu Lasten des Kunden.

Wenn die gekauften Produkte nicht innerhalb der von VDA mitgeteilten Lieferfrist vom Kunden entgegengenommen werden, können sie ohne, dass es einer Inverzugsetzung bedarf, auf Initiative von VDA und auf Rechnung und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Die daraus entstehenden Lagerkosten werden pauschal auf 1 % des Gesamtverkaufspreises und auf 2,50 EUR Silomiete pro Tonne für jeden angefangenen Kalendermonat festgesetzt. Wenn der Kunde die Produkte nicht entgegennimmt, kann VDA ebenfalls den Vertrag als aufgelöst betrachten (was zu einem Schadensersatz führt, wie im Artikel 3 erwähnt wird) oder den ursprünglich vereinbarten Preis der Produkte erheben ohne, dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Auf jeden Fall kann VDA nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie sich bei Nichtentgegennahme durch den Kunden für eine der vorerwähnten Folgen entscheidet, oder die in den branchenüblichen und/oder herstellerspezifischen Bedingungen diesbezüglich erwähnten Regeln anwendet.

Die Produkte werden immer in Bulk geliefert. Das tatsächlich von VDA gelieferte Gewicht oder die von VDA angegebenen Mengen sind die einzige Grundlage für die Fakturierung.

**6) Sichtbare/verborgene Mängel und Beanstandungen:** Branchenübliche oder im Rahmen einer normalen Herstellung/Lieferung liegende Abweichungen bleiben vorbehalten.

Die Produkte von VDA sind Naturprodukte und werden mit ihren eventuellen natürlichen Mängeln verkauft. Geringe Abweichungen in Farbe, Geschmack, Form oder Struktur sowie die Anwesenheit von Fremdstoffen (warunter unter anderem sichtbare und unsichtbare Unreinheiten sowie andere Waren als die Produkte, die Gegenstand des Verkaufs sind, verstanden werden), die den normalen Gebrauch der Produkte nicht behindern, sind immer möglich. Solche geringe Abweichungen mit den üblichen Toleranzen sind kein Grund für Beanstandungen, Schadensersatzansprüche oder einen Antrag auf Rückgängigmachung der Bestellung seitens des Kunden. Der Kunde hat gleich bei Lieferung des Produktes eine erste Prüfung aller sofort prüfbarer Merkmale der Produkte durchzuführen. Diese Verpflichtung zur sofortigen Prüfung bezieht sich unter anderem auf (nicht abschließende Aufzählung): Mengen und Abmessungen, Vertragsgemäßheit der Lieferung, sichtbare Mängel, richtige(n) Standort(e) usw. Der Kunde hat sofort feststellbare Abweichungen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung und auf jeden Fall vor Nutzung schriftlich VDA mitzuteilen.

Verborgene Mängel müssen innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung der Produkte (Lieferfischen), und jedenfalls innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung VDA per Einschreiben mitgeteilt werden. Die Haftung von VDA für verborgene Mängel beschränkt sich auf die gesetzliche Gewährleistung unter der Bedingung, dass der verborgene Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung bestand und insoweit der verborgene Mangel die Produkte für den bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich macht oder den Gebrauch stark beeinträchtigt.

Die Parteien vereinbaren, dass VDA nicht für zeitgehafte Produkte haftbar gemacht werden kann, wenn der Kunde von der Möglichkeit bei der Lieferung zum Zeitpunkt, zu dem die Produkte zur Entgegennahme angeboten werden, in Anwesenheit sämtlicher Parteien entsprechend den branchenüblichen Bedingungen eine Probe zu nehmen, keinen Gebrauch macht.

Proben der Produkte, die vorher in Anwesenheit sämtlicher Parteien genommen wurden, können nur im Falle einer Diskussion zwischen den Parteien benutzt werden.

Werden keine Reklamationen innerhalb der vorerwähnten Fristen oder gemäß den vorerwähnten Bedingungen erhoben, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Lieferung genehmigt und akzeptiert hat. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit der Reklamation muss der Kunde beweisen können, dass er die Produkte sowohl vor als nach der Feststellung der Mängel korrekt gelagert hat.

Nach Feststellung irgendeines Mangels darf der Kunde zur Vermeidung der Unzulässigkeit der Reklamation das betreffende Produkt nicht mehr nutzen und muss er weiter alles tun und tun lassen, was (weitere) Schäden vermeidet und zur korrekten Lagerung der Produkte erforderlich ist. VDA übernimmt jedenfalls keine Haftung für verborgene Mängel, wenn der Schaden durch eine nicht sachgemäße Benutzung, Lagerung oder Behandlung des Produktes verursacht wurde.

Der Kunde darf die Produkte ohne vorherige Zustimmung von VDA keinesfalls aufgrund dieses Artikels an VDA zurückschicken. VDA behält sich das Recht vor, die Mängel vor Ort gemeinsam mit dem Kunden festzustellen und ihre Ursache zu ermitteln. VDA haftet keinesfalls für den Verlust oder die Beschädigung von zurückgesendeten Produkten, bis sie von ihr in ihren Lagern entgegengenommen wurden.

Jeder Anspruch aufgrund dieses Artikels wird im Falle der Verarbeitung, des Verbrauchs und der Abänderung durch den Kunden oder Dritte, im Falle einer nicht normalen oder außergewöhnlichen Verwendung der Produkte oder bei infolge höherer Gewalt entstandenen Schäden abgelehnt.

Der Kunde ist verpflichtet, alle aus unberechtigten Reklamationen entstandenen Kosten zu ersetzen.

Die von VDA dem Kunden gebotene Garantie beschränkt sich nach eigener Wahl und nach eigenem Ermessen von VDA auf eine/-n (vollständige/-n oder teilweise/-n): (i) Ersatz, (ii) Rücknahme der betreffenden Produkte, wobei dem Kunden der entsprechende Betrag gutgeschrieben wird.

VDA übernimmt keinesfalls die Kosten der zurückgenommenen Produkte.

**7) Zahlung:** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen von VDA immer innerhalb der in der Rechnung erwähnten Frist, in der in der Rechnung erwähnten Währung und rein netto Kasse am Rechnungsdatum zahlbar.

VDA behält sich jederzeit das Recht vor, eine Anzahlung oder eine Vorauszahlung (eines Teils) des Preises der Produkte zu fordern.

Die eventuelle Annahme von Wechseln als Zahlung ergibt keine Schuldenerneuerung. Ungeachtet der Zahlungsweise bleiben der ursprüngliche Vertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen bestehen.

Rechnungen können nur schriftlich per Einschreiben innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum und unter Angabe des Rechnungsdatums, der Rechnungsnummer und einer detaillierten Begründung gültig beanstandet werden.

Für jede Rechnung, die am Fälligkeitstag nicht völlig oder nur teilweise bezahlt wurde, werden von Rechts wegen und ohne, dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen zu 1 % pro Monat berechnet, wobei jeder angefangene Monat als voller Monat gilt. Außerdem behält sich VDA das Recht vor, zum geschuldeten Betrag einen pauschalen Schadensersatz von 10 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch von 125,00 EUR (ohne MwSt), hinzuzurechnen, unbeschadet des Rechtes von VDA, einen höheren Schadensersatz zu fordern.

**8) Elektronische Rechnungstellung:** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erklärt sich der Kunde mit der Bestellung eines Produktes ausdrücklich mit einer elektronischen Rechnungstellung durch VDA einverstanden.

**9) Eigentumsvorbehalt:** Das Eigentum an den verkauften Produkten geht auch nach Verarbeitung, Vermischung und Verbindung erst auf den Kunden über, sobald der Kunde alle als Gegenleistung für die von VDA gelieferten oder zu liefernden Produkte (einschließlich der Hauptsumme, der Zinsen und der Kosten) zu bezahlenden Beträge völlig bezahlt hat. Das Risiko eines Verlustes oder einer Vernichtung der verkauften Produkte wird allerdings ab der Lieferung völlig vom Kunden übernommen.

Solange der Preis nicht vollständig bezahlt wurde, darf der Kunde die gelieferten Produkte somit weder verkaufen, noch ein Dritten verpfänden, als Zahlungsmittel nutzen, mit einer Sicherheit belasten oder anderweitig über sie verfügen. Soweit wie nötig gilt diese Klausel als auf jede Lieferung anwendbar. Der Kunde verpflichtet sich, VDA sofort per Einschreiben von jeder Pfändung, die von einem Dritten auf die verkauften Produkte ausgebracht worden wäre, in Kenntnis zu setzen. Vom Zeitpunkt an, an dem der Kunde die VDA gehörenden - gegebenenfalls verarbeiteten - Produkte weiterverkauft, überträgt er VDA alle aus diesem Weiterverkauf entstehenden Schuldforderungen. Der Kunde ist verpflichtet, den Betrag, den er für die - gegebenenfalls verarbeiteten - Produkte, auf die der Eigentumsvorbehalt anwendbar ist, empfangt als Entschädigung für die Beendigung des Eigentumsrechts und als Garantie für VDA in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte an VDA zu überweisen. Die bezahlten Anzahlungen bleiben zur Entschädigung der möglichen Verluste im Falle eines Weiterverkaufs das Eigentum von VDA.

Die Verarbeitung der Produkte durch den Kunden hat keine Eigentumsübertragung zur Folge. VDA wird Miteigentümer des Produktes, das nach Verarbeitung entsteht, auch wenn dazu andere Waren verwendet werden, in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

Der Kunde hat alle Maßnahmen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um die Eigentumsrechte auf die unbezahlten Produkte zu schützen, zu ergreifen.

**10) Haftung:** Die Produkte werden nach dem Grundsatz, dass der Käufer alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gekauften Produkte für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, getroffen hat, angeboten. Die Produkte werden nur unter der Verantwortung des Kunden, der die Haftung für alle unmittelbaren oder mittelbaren Folgen übernimmt, benutzt. VDA bietet diesbezüglich keine Garantien.

Die Haftung von VDA beschränkt sich auf den Rechnungswert (ohne MwSt.) der von VDA gelieferten Produkte und jedenfalls auf die gesetzlich vorgeschriebene Haftung. Unter keinen Umständen kann VDA für mehr haftbar gemacht werden, als für das, wofür sie ihren eigenen Lieferanten/Hersteller haftbar machen kann. VDA ist keinesfalls verpflichtet, mittelbare Schäden (wie zum Beispiel Einkommensverlust oder Dritten zugefügte Schäden) zu ersetzen. Wenn bewiesen wird, dass VDA haftbar ist, darf VDA sich für eine/-n (vollständige/-n oder teilweise/-n): (i) Ersatz der Produkte oder (ii) Rücknahme der betreffenden Produkte entscheiden, wobei dem Kunden der entsprechende Betrag gutgeschrieben wird.

VDA haftet auch nicht für Mängel, die direkt oder indirekt durch eine Handlung des Kunden oder eines Dritten verursacht werden, ungeachtet dessen, ob sie durch einen Fehler oder durch Fahrlässigkeit verursacht werden. Der Käufer hat VDA von Ansprüchen Dritter freizustellen. Zu diesem Zweck muss der Kunde eine Produkthaftpflichtversicherung abschließen, und auf Bitten von VDA muss er eine Abschrift der Police vorlegen.

Der Käufer muss VDA jedenfalls von allen Ansprüchen, die Dritte infolge eines Fehlers des Käufers VDA gegenüber geltend machen, schadlos halten. Wenn VDA keinen Fehler gemacht hat, wird der Verbraucher / der Endbenutzer / jeder andere Dritte, der keine direkte Verbindung mit VDA hat, keinesfalls eine Direktklage erheben können.

Wenn der Kunde die Produkte mit anderen Produkten vermischt, trägt der Kunde die Beweislast für die Identifizierung der von VDA gelieferten Produkte sowie für den Einfluss dieser Produkte auf den vermeintlichen Schaden.

Jede Beratung, die vom Käufer anbietet, ist freiwillig und wird auf eigene Gefahr und nach eigenem Ermessen des Käufers angenommen, dass VDA dafür Haftung übernimmt.

Der Kunde erkennt schließlich an, dass VDA keine Garantie dafür gibt, dass die Produkte - mit Ausnahme der zum Zeitpunkt der Lieferung des Produktes an den Kunden in der Europäischen Union geltenden Vorschriften oder Anforderungen - den in irgendwelchem Rechtsgebiet geltenden Vorschriften oder Anforderungen entsprechen, und dass VDA somit für spätere gesetzliche Änderungen irgendwelcher Art nicht haftbar gemacht werden kann. Vorstehendes gilt nicht für Produkte, die CIF (Incoterms® 2010) Transit geliefert werden und für die nicht garantiert wird, dass sie irgendwelchen europäischen Vorschriften entsprechen.

**11) Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände (Härtefälle):** Wenn es VDA wegen höherer Gewalt nicht oder schwer möglich ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, hat sie das Recht, die Erfüllung der Verpflichtungen ganz/teilweise und vorübergehend für die Dauer dieser höheren Gewalt oder endgültig einzustellen, ohne dass eine Kündigungsfrist eingehalten oder ein Schadensersatz geleistet werden muss. Vereinbarungsgemäß als höhere Gewalt betrachtet werden unter anderem: Krieg, Kriegshandlungen, Blockade, Aufstand, Streik oder Lockout, Beschlagnahme, Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Rohstoff- oder Produktmangel, Einschränkungen des Energieverbrauchs bei VDA oder einem ihrer Lieferanten, sowie gegebenenfalls die branchenüblichen Bedingungen, wenn ihre Tragweite über das Vorerwähnte hinausgeht.

In Härtefällen behält sich VDA das Recht vor, die Vertragsbedingungen neu auszuhandeln. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen, behält sich VDA das Recht vor, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise für die Dauer der Härtefallsituation einzustellen.

**12) Aufrechnung:** Den Bestimmungen des Gesetzes über Finanzsicherheiten vom 15. Dezember 2004 gemäß rechnen VDA und der Kunde automatisch und von Rechts wegen all ihre jeweiligen gegenwärtigen und zukünftigen Schulden gegeneinander auf. Das heißt, dass in der dauerhaften Beziehung zwischen VDA und dem Kunden nach der vorerwähnten automatischen Aufrechnung immer nur die höchste Schuldforderung nach zu zahlen ist. Diese Aufrechnung wird dem Konkursverwalter und den anderen konkurrierenden Gläubigern gegenüber auf jeden Fall wirksam sein, so dass diese sich der von den Parteien vorgenommenen Aufrechnung denn auch nicht widersetzen werden können.

**13) Immaterialgüterrecht:** VDA garantiert, dass sie über die fürs Anbieten ihres Produktsortiments erforderlichen Lizenzen verfügt. VDA behält allerdings alle Immaterialgüterrechte an den Produkten und Mustern, so dass der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VDA unter anderem die Produkte nicht kopieren oder zu einem anderen Zweck als dem beabsichtigten verwenden darf.

**14) Personenbezogene Daten:** Der Kunde gibt VDA die Zustimmung, die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten in einer automatisierten Datenbank zu speichern. VDA handelt dabei gemäß dem belgischen Gesetz über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992.

Diese Daten können im Hinblick auf die Durchführung von Informations- oder Werbekampagnen im Zusammenhang mit den von VDA angebotenen Dienstleistungen und/oder Produkten im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen VDA und dem Kunden oder zur Erfüllung des Vertrages benutzt werden. Der Kunde hat das Recht, Einsicht in seine Daten zu nehmen und deren Berichtigung zu verlangen. Wenn der Kunde keine kommerziellen Informationen mehr von VDA erhalten möchte, muss er VDA davon in Kenntnis setzen.

VDA behält sich jederzeit das Recht vor, zum Beweis kommerzieller Geschäfte die Telefongespräche mit dem Kunden aufzuzeichnen. Die aufgezeichneten Telefongespräche werden keinesfalls länger als zu den oben erwähnten Zwecken unbedingt nötig aufbewahrt. Auf jeden Fall werden die aufgezeichneten Gespräche spätestens am Ende des Zeitraums, in dem das Geschäft vor Bericht angeflochten werden kann, gelöscht.

**15) Gerichtsstand & anwendbares Recht:** Alle Streitigkeiten, die zwischen VDA und dem Käufer entstehen sollten, werden zunächst nach der in den branchenüblichen Bedingungen anwendbaren Schiedsklausel geschlichtet.

Falls die vorerwähnte Schiedsgerichtsinstanz nicht für die spezifische Streitigkeit zuständig/ geeignet wäre, wird die Streitigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung des CEPANI und von gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. In diesem Fall wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Verfahrens ist Kortrijk, die Verfahrenssprache ist das Niederländische und die anwendbaren Rechtsregeln sind das belgische Recht.

**16) Verbindliche Textfassung:** Bei möglichen Auslegungsproblemen in Bezug auf die besonderen Verkaufsbedingungen gilt die niederländische Textfassung als letztverbindlich.